

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 25. Juli 1975	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 75	Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz . . . . GVBl. II 29-3	187
11. 7. 75	Achte Verordnung zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung Ändert GVBl. II 357-4	193
17. 7. 75	Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . GVBl. II 320-66	193

### Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz\*)

Vom 17. Juli 1975

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt

##### Schiedsmannsbezirke

- § 1 Gemeinsame Schiedsmannsbezirke
- § 2 Schiedsmannsbezirke in größeren Gemeinden
- § 3 Änderung von Schiedsmannsbezirken
- § 4 Bekanntmachung

##### Zweiter Abschnitt

##### Bestellung der Schiedsmänner

- § 5 Wahl
- § 6 Bestätigung
- § 7 Vereidigung
- § 8 Bekanntgabe der Namen

##### Dritter Abschnitt

##### Geschäftsführung

- § 9 Protokollbuch, Terminkalender, Kassenbuch
- § 10 Dienstsiegel und Amtsschild
- § 11 Kassenführung
- § 12 Abrechnung des Schiedsmanns mit der Gemeinde

##### Vierter Abschnitt

##### Vorzeitiges Ausscheiden

- § 13 Ablehnung und Niederlegung
- § 14 Amtsenthebung
- § 15 Verbot der Amtsausübung
- § 16 Neuwahl nach vorzeitigem Ausscheiden

##### Fünfter Abschnitt

##### Verfahrensbestimmungen

- § 17 Ordnungsgeld wegen unentschuldigtem Ausbleibens
- § 18 Festsetzung des Ordnungsgeldes

##### Sechster Abschnitt

##### Pflichten der Gemeinde

- § 19 Sächliche Kosten
- § 20 Geschäftsraum
- § 21 Feststellung der sächlichen Kosten, Erzwingung der Leistung
- § 22 Vorlegung des Staats-Anzeigers für das Land Hessen
- § 23 Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken

##### Siebenter Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

- § 24 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 25 Inkrafttreten

Auf Grund des § 52 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1975 (GVBl. I S. 30) wird von dem Minister der Justiz und dem Minister des Innern verordnet:

##### Erster Abschnitt

##### Schiedsmannsbezirke

##### § 1

##### Gemeinsame Schiedsmannsbezirke

(1) Kleinere Gemeinden sollen mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Schiedsmannsbezirk vereinigt werden, wenn sich wegen zu geringen Arbeitsanfalls die Errichtung eines selbst-

\*) GVBl. II 29-3

ständigen Schiedsmannsbezirks nicht lohnt und die Nachbargemeinde nicht zu weit entfernt liegt. Soweit zugänglich, soll dabei auf die Abgrenzung gemeinsamer Ortsgerichtsbezirke Rücksicht genommen werden. Die Grenzen der Schiedsmannsbezirke sollen die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreiten.

(2) Die Errichtung eines selbständigen Schiedsmannsbezirks lohnt sich im allgemeinen nicht, wenn die Zahl der Einwohner weniger als 2 000 betragen würde.

(3) In gemeinsamen Schiedsmannsbezirken führt die Gemeinde, in deren Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, auch die Geschäfte der übrigen zum Schiedsmannsbezirk gehörenden Gemeinden.

## § 2

### Schiedsmannsbezirke in größeren Gemeinden

(1) Größere Gemeinden können in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt werden, wenn die Arbeitsbelastung für einen Schiedsmann zu groß und die Errichtung eines weiteren Schiedsmannsbezirks angebracht ist. Soweit zugänglich, soll dabei auf die Abgrenzung der in der Gemeinde bestehenden Ortsgerichtsbezirke Rücksicht genommen werden.

(2) Eine zu große Belastung ist im allgemeinen anzunehmen, wenn die Zahl der Einwohner 10 000 erheblich übersteigt.

## § 3

### Änderung von Schiedsmannsbezirken

Die Grenzen eines Schiedsmannsbezirks können auch während der Amtszeit eines Schiedsmanns geändert werden. Würde durch die Änderung das Amt eines Schiedsmanns wegfallen oder der Schiedsmann nicht mehr in dem Schiedsmannsbezirk wohnen, so soll die Änderung nur bei Beendigung der Amtszeit des Schiedsmanns vorgenommen werden.

## § 4

### Bekanntmachung

Die Errichtung und die Änderung von Schiedsmannsbezirken sind öffentlich bekanntzumachen.

## Zweiter Abschnitt

### Bestellung des Schiedsmanns

## § 5

### Wahl

(1) Der Schiedsmann und sein Stellvertreter werden für jeden Schiedsmannsbezirk in einem getrennten Wahlgang gewählt.

(2) Auch wenn der Schiedsmann an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsmanns oder Stellvertreters

tritt, wird er auf die Dauer von fünf Jahren oder auf die Dauer seiner Amtszeit als Ortsgerichtsvorsteher gewählt.

## § 6

### Bestätigung

(1) Sobald der Schiedsmann oder sein Stellvertreter gewählt und über etwa geltend gemachte Ablehnungsgründe entschieden ist, hat für die Städte der Gemeindevorstand und für die übrigen Gemeinden der Kreisausschuß die Wahlverhandlungen und die Annahmeerklärung des Gewählten dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Gewählte seinen Wohnsitz hat, zum Zweck der Bestätigung zu übersenden und alle Vorgänge über die Wahl und die Person des Gewählten beizufügen.

(2) Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes, beachtet worden sind und ob der Gewählte geeignet ist.

(3) Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und dem Gewählten sowie der nach Abs. 1 maßgebenden Stelle mitzuteilen. Diese veranlaßt eine Neuwahl.

## § 7

### Vereidigung

(1) Der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts hat den Gewählten, der bestätigt worden ist, zu vereidigen. Zuvor hat er ihn in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Schiedsmann (Stellvertreter) hat die Eidesformel dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der Niederschrift über den Diensteid des Beamten entspricht; in das Protokoll ist jedoch die Eidesformel des § 5 Abs. 1 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes einzusetzen.

(2) Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Abs. 3 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) kann durch schriftliche Verfügung des aufsichtführenden Richters des Amtsgerichts geschehen.

## § 8

### Bekanntgabe der Namen

Die Vereidigung der in den Städten gewählten Schiedsmänner oder Stellvertreter wird dem Gemeindevorstand, der in den übrigen Gemeinden Gewählten dem Landrat mitgeteilt.

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung

§ 9

Protokollbuch, Terminkalender,  
Kassenbuch

(1) Der Schiedsmann hat außer dem Protokollbuch (§ 28 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) einen Terminkalender und ein Kassenbuch zu führen. Die Einteilungen für den Terminkalender und das Kassenbuch werden durch Verwaltungsvorschrift bestimmt. Die Bücher sollen dauerhaft gebunden und aus haltbarem Papier sein. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

(2) Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Der Bürgermeister der Gemeinde händigt die Bücher dem Schiedsmann aus. Vor der Aushändigung hat er die Protokollbücher, Kassenbücher und Terminkalender auf der ersten Seite mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Protokollbuch (Kassenbuch, Terminkalender) des Schiedsmanns, bestehend aus ..... Seiten. Dem Schiedsmann ..... in ..... zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum)

(Dienstsiegel und Unterschrift des Bürgermeisters).“

(3) An Stelle eines dauerhaft gebundenen Protokollbuchs darf mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 7 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) auch ein Protokollbuch benutzt werden, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können. In diesem Fall gilt folgendes: Am Kopf der einzelnen mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Blätter muß sich der Vermerk befinden:

„Protokollbuch des Schiedsmanns  
in .....  
Bezirk .....  
begonnen am .....“

Der Bürgermeister hat vor der Übergabe diesen Vermerk auszufüllen. Der Schiedsmann muß jedem Buch ein Inhaltsverzeichnis nach dem als Anlage beigefügten Vordruck vorheften und laufend führen.

(4) Geht ein Buch auf einen neuen Schiedsmann über, so hat der Bürgermeister dies hinter der letzten Eintragung zu vermerken und den Vermerk mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen.

(5) Der Schiedsmann hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei dem Amtsgericht einzureichen; er erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat er rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

§ 10

Dienstsiegel und Amtsschild

Dienstsiegel und Amtsschild beschafft die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat.

§ 11

Kassenführung

(1) Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz von Kassenfehlbeträgen sind auf die Kassenführung des Schiedsmanns entsprechend anzuwenden.

(2) Einzelheiten über die Kassenführung des Schiedsmanns werden durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

§ 12

Abrechnung des Schiedsmanns  
mit der Gemeinde

(1) Die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, trifft im Einvernehmen mit dem Schiedsmann Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit der Schiedsmann regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsmannsamt abzurechnen hat. Einigen sich die Gemeinde und der Schiedsmann nicht hierüber, so trifft auf Antrag eines Beteiligten die Aufsichtsbehörde (§ 7 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) die notwendigen Bestimmungen. Bei der Abrechnung hat der Schiedsmann das Kassenbuch, das Protokollbuch und den Terminkalender vorzulegen. Gebühren und Auslagen, die dem Schiedsmann zustehen, aber der Gemeinde — zum Beispiel bei einer Beitreibung — zugeflossen sind, können bis zur endgültigen Abrechnung bei der Gemeinde verbleiben. Das gleiche gilt für die durch Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen, die die Gemeinde auf Ersuchen des Schiedsmanns beigetragen hat. Der Schiedsmann hat amtliche Gelder, die bei ihm eingehen, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde gesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von seinem eigenen Geld, zu verwahren. Dies gilt nicht für bare Auslagen und Schreibgebühren; jedoch sind die für die Entschädigung des Dolmetschers eingegangenen Gelder bis zur Zahlung an den Dolmetscher oder an die Gerichtskasse abgefordert zu verwahren.

(2) Über Streitigkeiten, die zwischen dem Schiedsmann und der Gemeinde bei der Abrechnung entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 7 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) auf Antrag eines der Beteiligten.

(3) Werden bei der Abrechnung mit dem Schiedsmann oder aus sonstigem Anlaß Wahrnehmungen gemacht, die zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde führen können, so hat der Gemeindevorstand dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts unverzüglich Mitteilung zu machen.

Anlage

#### Vierter Abschnitt

##### Vorzeitiges Ausscheiden

###### § 13

###### Ablehnung und Niederlegung

(1) Die Niederlegung des Schiedsmannsamts (§ 8 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) ist dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts gegenüber zu erklären. Bis zur Entscheidung über die Annahme der Niederlegung hat der Schiedsmann sein Amt weiterzuführen.

(2) Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

###### § 14

###### Amtsenthörung

Den Antrag auf Amtsenthebung (§ 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) hat die Aufsichtsbehörde (§ 7 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) zu stellen.

###### § 15

###### Verbot der Amtsausübung

Die Aufsichtsbehörde (§ 7 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) hat dem Bestätigten durch schriftlichen Bescheid, der förmlich zuzustellen ist, die Weiterführung der Dienstgeschäfte zu verbieten, wenn

1. nach der Bestätigung bekannt wird, daß sie entgegen § 2 Abs. 1 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes vorgenommen worden ist,
2. nach der Bestätigung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes eintreten.

###### § 16

###### Neuwahl nach vorzeitigem Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Schiedsmanns nach den §§ 8 und 10 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes und auf Grund des Verbots der Amtsausübung (§ 15) ist beschleunigt eine Neuwahl durchzuführen.

#### Fünfter Abschnitt

##### Verfahrensbestimmungen

###### § 17

###### Ordnungsgeld wegen unentschuldigter Ausbleibens

Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen eine Partei nach § 22 Abs. 2 oder § 39 Abs. 2 oder 3 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes unterbleibt, wenn das Ausbleiben dem Schiedsmann gegenüber genügend entschuldigt wird. Die Entschuldigung ist glaubhaft zu machen; als Mittel der Glaubhaftmachung ist die eidesstattliche Versicherung zulässig. Wird das Ausbleiben nachträglich ge-

nügend entschuldigt, so ist die Festsetzung des Ordnungsgeldes aufzuheben.

###### § 18

###### Festsetzung des Ordnungsgeldes

Bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

#### Sechster Abschnitt

##### Pflichten der Gemeinde

###### § 19

###### Sächliche Kosten

(1) Sächliche Kosten sind

1. die Kosten für die Beschaffung der amtlichen Bücher und Vordrucke, des Dienstsiegels, des Amtsschildes sowie der zur Geschäftsführung notwendigen Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten;
2. die Kosten für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit den Aufsichtsbehörden und der Gemeinde;
3. die Kosten für den Geschäftsraum nach Maßgabe des § 20;
4. die Kosten für die Dienstreisen des Schiedsmanns zur Vereidigung (§ 5 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes) und zur Dienstbesprechung der Schiedsmänner in Höhe der tatsächlichen Auslagen und des entstandenen Verdienstaussfalls;
5. der Beitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner e. V. und die Kosten für den Bezug der Schiedsmannszeitung.

(2) Nicht zu den sächlichen Kosten gehören die Kosten für Schreibmaterial und die baren Auslagen, die bei den von dem Schiedsmann zu verhandelnden Sachen entstehen.

###### § 20

###### Geschäftsraum

(1) Die Gemeinde, die die sächlichen Kosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum, in dem der Schiedsmann seine Geschäfte erledigen, insbesondere die Sühntermin abhalten kann, sowie für die angemessene Ausstattung, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Raumes Sorge zu tragen. Die Benutzung des Geschäftsraumes kann — vorbehaltlich besonderer Umstände im Einzelfall — auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden. Hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse des Schiedsmanns zu berücksichtigen.

(2) Stellt die Gemeinde dem Schiedsmann keinen besonderen Geschäftsraum zur Verfügung und benutzt er deshalb zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Ver-

fügung stehende Räume, so hat die Gemeinde dem Schiedsmann auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstgeschäfte zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Kommt über den Betrag der zu gewährenden Entschädigung keine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Schiedsmann zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 7 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes).

(3) Ist die Gemeinde bereit, dem Schiedsmann einen geeigneten Geschäftsraum zur Verfügung zu stellen, zieht der Schiedsmann es aber vor, gleichwohl zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte seine Wohnung oder andere zu seiner Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Entscheidung der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe ihm eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.

#### § 21

##### Feststellung der sächlichen Kosten, Erzwingung der Leistung

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung, die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts zu tragen, nicht nach, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Gemeinde obliegende Leistung festzustellen und diese erforderlichenfalls zu erzwingen.

#### § 22

##### Vorlegung des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Die für die Schiedsmänner bestimmten Runderlasse werden im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen und im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Gemeinden haben den Schiedsmännern regelmäßig diejenigen Nummern des Staats-Anzeigers für das Land

Hessen vorzulegen, die Veröffentlichungen für die Schiedsmänner enthalten.

#### § 23

##### Abrechnung bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken

Bei gemeinsamen Schiedsmannsbezirken hat die Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts — vorbehaltlich des Rückgriffs auf die anderen beteiligten Gemeinden — vorzuschießen, mit dem Schiedsmann zugleich für die anderen beteiligten Gemeinden abzurechnen und, wenn notwendig, die zwangsweise Beitreibung der Kosten und Ordnungsgelder zu bewirken. Die Einnahmen des Schiedsmannsamts, soweit sie den Gemeinden zufließen, sind in diesem Fall — ebenso wie die sächlichen Kosten des Amtes — auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl am 10. Oktober, der dem Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres vorangeht, zu verteilen. Die Verteilung führt der Vorstand der Gemeinde, in der der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, alljährlich bis zum 30. April durch. Über Streitigkeiten, die wegen der Verteilung unter den beteiligten Gemeinden entstehen, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

#### Siebenter Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 24

##### Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 27. Oktober 1953 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1971 (GVBl. I S. 86)<sup>1)</sup>, wird aufgehoben.

#### § 25

##### Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1975

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Dr. Günther

Für den Hessischen Minister  
des Innern  
Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Karry

<sup>1)</sup> GVBl. II 29-2

Anlage zu § 9 Abs. 3

Inhaltsverzeichnis des Protokollbuchs

Amtlicher Vordruck zur Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz

des Schiedsmanns in  
Bezirk  
begonnen am

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Name des Antragstellers	Name des Antragsgegners — Beschuldigten —	Protokoll oder Vermerk	Seitenzahl des Protokollbuchs

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Fleischbeschaugebührenordnung\*)**

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) in Verbindung mit Art. 12 des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Fleischbeschaugebührenordnung vom 13. Juli 1961 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1974 (GVBl. I S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	16,20
b) bei Rindern über 6 Wochen	14,—
c) bei Rindern unter 6 Wochen	7,60
d) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenschau)	7,60
e) bei Schafen, Ziegen, Ferkeln, Zickeln, Lämmern	5,—.“

2. In § 1 Nr. 2 wird die Zahl „2,70“ durch die Zahl „2,90“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 1975

Für den Hessischen Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Der Hessische Kultusminister  
Krollmann

\*) Ändert GVBl. II 357-4

**Verordnung  
über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem  
Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers\*)**

Vom 17. Juli 1975

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 581) wird verordnet:

**§ 1**

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes ist die Dienststelle zuständig, bei der der Verpflichtende beschäftigt oder für die er tätig ist.

**§ 2**

Für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes sind die Verbände oder sonstigen Zusammenschlüsse, Betriebe oder Unternehmen zuständig, die für den Kultusminister oder eine der Fachaufsicht des Kultusministers unterstehende Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen.

**§ 3**

Für die Verpflichtung öffentlich bestellter Sachverständiger (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes) ist die Stelle zuständig, die die Bestellung vornimmt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1975

Für den Hessischen Kultusminister  
Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) GVBl. II 320-66

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet —,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)